

REGLEMENT SUCCÈS PASSAGE ANTENNE 2024–2027

Gemäss Punkt 11 der Vereinbarung PACTE DE L'AUDIOVISUEL 2024-2027

1. Grundsätze

1.1 Einleitung

¹ Die SRG SSR (nachfolgend SRG) richtet Prämien „Succès passage antenne“ aus, mit denen der Erfolg von Koproduktionen bei der Ausstrahlung in sämtlichen SRG-Programmen (Erstausstrahlungen und Wiederholungen) honoriert wird.

² Die SRG teilt einen Betrag von CHF 4 Millionen pro Jahr der automatischen Förderung zu. Die Prämien SPA sind in die unabhängige Produktion von Kino-, Fernseh- oder Multimediaprojekten zu reinvestieren; diese werden der SRG als erste potenzielle Partnerin angeboten.

³ Einmal pro Jahr rechnet die SRG die Prämien ab, die aufgrund der im vorangehenden Jahr erfolgten Ausstrahlungen auf den SRG-Senderketten generiert worden sind. Sie teilt jedem Berechtigten mit, wie viele Prämien ihm zugutekommen und schreibt diese Summe seinem SPA-Konto gut.

⁴ Die SRG führt die SPA-Konten der Berechtigten nach, unter Berücksichtigung der abgerufenen und übertragenen Prämien.

1.2 Berechtigte

Die Prämien werden dem delegierten und unterzeichnenden Produzenten des Pacte-Koproduktionsvertrages gutgeschrieben. Die SRG nimmt keine Prämienaufteilungen vor.

1.3 Prämienübertragung

¹ Mit einem unterzeichneten Schreiben an die SRG können Produzenten jederzeit einen Teil oder alle ihre Prämien auf andere Produzenten, die über ein SPA-Konto bei der SRG verfügen, übertragen lassen.

² Wird eine Produktionsfirma aufgelöst, kann sie einen Teil oder alle ihre Prämien auf andere Produzenten, die über ein SPA-Konto bei der SRG verfügen, übertragen lassen. Ist die Auflösung erfolgt, ohne dass die Prämien übertragen worden sind, fliessen sie in den SPA-Fonds zurück.

2. Prämienberechnung

¹ Die Prämien SPA werden wie folgt berechnet:

- Filme, deren Ausstrahlung zwischen 19:30 und 23:00 Uhr startet, erhalten einen Sendekoeffizienten 2, Filme deren Startzeit nicht im obigen Zeitfenster liegt, werden mit einem Sendekoeffizienten 1 berechnet;
- Die Sendedauer von minoritären Koproduktionen mit ausländischer Regie wird mit dem Produktionskoeffizienten 0,5 multipliziert;
- Koproduktionen mit RTR erhalten unabhängig von der Ausstrahlungszeit den Sendekoeffizienten 2;
- Eine Wiederausstrahlung innerhalb von 21 Tagen gilt nicht als eine zweite Ausstrahlung;
- Kurzfilme generieren keine Prämien.

² Die folgenden besonderen Bestimmungen gelten für die Berechnung der Prämien von Fernsehserien:

- Die Sendedauer von Animationsserien wird mit dem Sendekoeffizienten 5 multipliziert;
- Die gesamte jährliche Sendedauer der Fernsehserie wird auf eine Ausstrahlung pro Serie und pro Sprachversion beschränkt.

³ Multimedia-Projekte auf dem Netz generieren keine SPA Prämien.

⁴ Der Anspruch auf Prämien gilt für die Dauer der Senderechteinräumung des Koproduktionsvertrages, höchstens jedoch für 15 Jahre.

3. Investitionsbedingungen und Formalitäten

3.1 Allgemeines

¹ Die SPA Prämien dürfen in Kino-, Fernseh- und Multimediaproduktionen investiert werden.

² Die Produzenten sind dazu angehalten, mindestens 50% der durch die Ausstrahlung von TV-Serien generierten Prämien in eine weitere Staffel oder in ein neues TV-Serienprojekt zu reinvestieren.

³ Für die Geltendmachung der Prämien muss der Produzent der SRG SSR ein nächstes audiovisuelles oder Multimedia-Projekt vorlegen, das dieser als erster potenziellen Partnerin angeboten wird.

⁴ Die Prämien sind innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Ausstrahlungsjahres abzurufen. Mittels unterzeichnetem Schreiben können sie um ein weiteres Jahr verlängert werden. Beträge, die nicht in dieser vorgesehenen Frist bezogen werden, fliessen in den SPA-Fonds zurück.

3.2 Projektentwicklung

¹ Liegt ein Pacte-Vertrag oder eine Absichtserklärung einer UE betreffend der Projektentwicklung vor können die erworbenen Prämien ohne Begrenzung eingesetzt werden. Folgende Dokumente sind bei der SRG einzureichen:

- Der Pacte Projektentwicklungsvertrag in definitiver und unterzeichneter Version bzw. die Absichtserklärung in definitiver und unterzeichneter Version (der SPA-Betrag muss ausdrücklich aufgeführt werden);
- Die Rechnung mit entsprechend eingesetzter Prämiensumme (zuzüglich 8.1 % Mehrwertsteuer für mehrwertsteuerpflichtige Produzenten).

² Liegt weder ein Pacte-Vertrag noch eine Absichtserklärung einer UE vor dürfen maximal CHF 40'000 pro Projekt investiert werden. In diesem Fall sind folgende Dokumente bei der SRG einzureichen:

- Das Treatment des Projekts (ca. 1 A4-Seite);
- Der Finanzierungsplan des Entwicklungsprojekts;
- Das Budget des Entwicklungsprojekts;
- Die Rechnung mit entsprechend eingesetzter Prämiensumme (zuzüglich 8.1 % Mehrwertsteuer für mehrwertsteuerpflichtige Produzenten).

3.3 Herstellung

¹ Für die Herstellung eines Projekts können die Prämien ohne Begrenzung eingesetzt werden.

² Wurde das Projekt von einer UE akzeptiert werden die Prämien dem Berechtigten nach Abschluss des Pacte-Koproduktionsvertrags ausgerichtet. Folgende Dokumente sind bei der SRG einzureichen:

- Die Kopie des Koproduktionsvertrages in definitiver und unterzeichneter Version (der SPA-Betrag muss ausdrücklich aufgeführt werden);
- Die Rechnung mit entsprechend eingesetzter Prämiensumme (zuzüglich 8.1 % Mehrwertsteuer für mehrwertsteuerpflichtige Produzenten).

³ Liegt eine schriftliche Absage einer UE vor, die als erste potentielle Partnerin angefragt wurde, können die Prämien auch ohne Pacte-Koproduktionsvertrag abgerufen werden.

Folgende Dokumente sind bei der SRG einzureichen:

- Die schriftliche Absage der UE;
- Das Produktionsdossier;
- Die Rechnung mit entsprechend eingesetzter Prämiensumme (zuzüglich 8.1 % Mehrwertsteuer für mehrwertsteuerpflichtigen Produzenten).

⁴ Die Auszahlung der Prämien erfolgt bei Drehbeginn.

3.4 Untertitelung, Synchronisation und Digitalisierung

Die Prämien dürfen ebenfalls ohne Begrenzung für Untertitelung, Synchronisierung und Digitalisierung von Pacte-Koproduktionen eingesetzt werden, sofern ein entsprechender Zusatzvertrag mit der SRG SSR vorliegt. Folgende Dokumente sind bei der SRG einzureichen:

- Die Kopie des Zusatzvertrages in definitiver und unterzeichneter Version (der SPA-Betrag muss ausdrücklich aufgeführt werden);
- Die Rechnung mit entsprechend eingesetzter Prämiensumme (zuzüglich 8.1 % Mehrwertsteuer für mehrwertsteuerpflichtige Produzenten).

4. Nennungspflicht

Jeder Produzent ist verpflichtet, SPA Beiträge im Abspann zu nennen:

mit der Unterstützung von Succès passage antenne SRG

Die Nutzung des Logos im Abspann sowie in der Kommunikation und beim Marketing des Films (u.a. Plakate, Flyer, Webseiten) muss von der SRG genehmigt werden. Die Logos werden von der SRG geliefert.

5. Adresse und Kontakt

Rechnungsadresse: SRG SSR@GD
Postfach 1335
3000 Bern 16

Referenz: Benjamin.Bobst@srgssr.ch

Postadresse: Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
Succès passage antenne
Benjamin Bobst
Giacomettistrasse 1
CH-3000 Bern 31

Elektronische Adresse: Benjamin.Bobst@srgssr.ch

Kontakt: Tel: +41 58 136 12 67

Bern, 1. April 2024